

LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch
+43 676 9218922
office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

STATUTEN DES VEREINS

LEISTUNGSZENTRUM WIENER NEUSTADT DER RHYTHMISCHEN GYMNASTIK

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für beide Geschlechter.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: Leistungszentrum Wiener Neustadt der Rhythmischen Gymnastik (nachfolgend LZ genannt).

Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt und des Bezirkes Wiener Neustadt.

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen, welche einem Verein angehören, der Mitglied einer der gesetzlich anerkannten Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, SPORTUNION) ist.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Die Tätigkeit des LZ ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist.

§ 2: Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung österreichischer Spitzensportlerinnen und förderungswürdiger Talente auf dem Gebiet der Rhythmischen Gymnastik. Er soll diesen

Sportlerinnen bessere Trainings- und Wettkampfbedingungen ermöglichen.

§ 3: Erreichung des Vereinszwecks

Der Erreichung des Vereinszweck des LZ dienen die Förderung und Wahrnehmung aller turnerischen Angelegenheiten durch:

3.1 Durchführung von Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen und sonstigen geeigneten Bildungsmittel.

3.2 Förderung von aktiven Mitgliedern zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

§ 4: Aufbringung der Mittel des LZ

Die erforderlichen Mittel des LZ sollen aufgebracht werden durch:

- 4.1 die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge,
- 4.2 Erträge aus sportlichen Veranstaltungen,
- 4.3 Sponsoring und Vergabe von Werberechten,
- 4.4 Einnahmen aus Subventionen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen,
- 4.5 Einnahmen aus Mittel der öffentlichen Hand.

Kontoverbindung: Wiener Neustädter Sparkasse, IBAN: AT392026700000009449, BIC: WINSATWNXXX

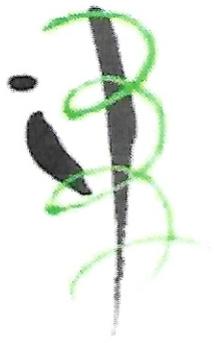
wiener
neu
stadt

SPORT.LAND. N

FREE
MIND
UNIVERSITY OF SPACE

Wiener Neustädter
SPARKASSE

Was zählt, sind die Menschen.



LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch

+43 676 9218922

office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

§ 5: Antidoping-Bestimmungen des LZ, Bekenntnis zur Integrität im Sport

Das LZ, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anti-Dopingregelungen der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Österreichischen Olympischen Comites (ÖOC) und der World Anti Doping Agency (WADA) sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes zu beachten und einzuhalten.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des LZ entscheidet im Auftrag des LZ die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich

fällt. Für das Verfahren vor der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Das LZ bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Das LZ tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Das LZ richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 6: Mitglieder des LZ

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

6.1 Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder müssen Mitglieder

6.1.1 eines Mitgliedsvereins der drei Dachverbände sein oder

6.1.2 des Niederösterreichischen Fachverbands für Turnen gem. BAO

Weitere ordentliche Mitglieder können sein:

6.1.3. das Land Niederösterreich durch einen Vertreter des NÖFT (Niederösterreichischer Fachverband für Turnen) und die Stadt Wiener Neustadt durch ein Organ der Stadt.

6.2 Außerordentliche Mitglieder:

sind juristische oder physische Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen und vom Vorstand aufgenommen werden.



LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch
+43 676 9218922
office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

6.3 Ehrenmitglieder:

sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 7: Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

- 7.1 Voraussetzung für die Aufnahme in das Leistungszentrum, ist eine Mitgliedschaft in einem Verein der drei Dachverbände bzw. des NÖFT.
- 7.2 Mitglieder des LZ können alle physischen Personen werden, auf Antrag der Vereine (ASKÖ, ASVÖ, oder SPORTUNION oder NÖFT angehörig) kann jede gymnastiktreibende Sportlerin in das Leistungszentrum aufgenommen werden.
- 7.3 Vor der Aufnahme in das LZ hat die Gymnastin die vorgeschriebenen Leistungstests zu erbringen, sowie eine Bestätigung (sportärztliches Attest), dass sie für Leistungssport geeignet ist.
- 7.4 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nach eingehender Beratung verweigert werden.
- 7.5 Die Dauer der Mitgliedschaft im LZ ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- 7.6 Jede Gymnastin tritt bei Wettkämpfen unter dem Namen ihres Ursprungsvereines an.
- 7.7 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes bei der Generalversammlung.
- 7.7.1 Ehrenmitglieder gehören dem LZ auf Lebzeiten an, insofern ihnen die Ehrenmitgliedschaft nicht aufgrund grober Verstöße aberkannt wird.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft ist beendet durch
- freiwilligen Austritt,
 - Streichung oder
 - Ausschluss.
- 8.2 Bei ordentlichen Mitgliedern kann der freiwillige Austritt aus dem LZ nur mittels schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten (ein Quartal) erklärt werden.
- 8.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.



LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch
+43 676 9218922
office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

- 8.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem LZ kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung aushaftender Geldverbindlichkeiten bleiben noch aufrecht.
- 8.5 Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 8.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 7.7.1 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben das Recht, Einrichtungen des Vereines bei Bezahlung der dafür vorgesehenen Gebühren in Anspruch zu nehmen.
- 9.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LZ zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Satzungen einzuhalten.
- 9.3 Sie haben die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich bis zum 10. des jeweiligen Monats (11x/Jahr) zu entrichten und den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung des LZ Folge zu leisten. Im Falle des Austrittes aus dem LZ sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende der dreimonatigen Frist zu bezahlen.
- 9.4 Die Mitglieder des LZ verpflichten sich, die Bestimmungen zu Antidoping und zur Integrität im Sport (§ 5) einzuhalten.
- 9.5 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive (ab 16 Jahren) und passive (ab 18 Jahren) Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Mitglieder bis zum 16. Geburtstag werden durch einen gesetzlich bestimmten Erziehungsberechtigten vertreten.
- 9.6 Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- und/oder Wahlrecht.
- 9.7 Ehrenmitglieder gehören der Generalversammlung des LZ auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme an. Sie haben das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

Kontoverbindung: Wiener Neustädter Sparkasse, IBAN: AT39202670000009449, BIC: WINSATWNXXX



LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch
+43 676 9218922
office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

- 9.8 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 9.9 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
- 9.9.1 Wenn mindesten ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 9.10 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- 9.11 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 10: Organe des LZ

Organe des Vereines sind

- 10.1 die Generalversammlung (§§ 11),
- 10.2 der Vorstand (§§ 12 und § 14),
- 10.3 die Rechnungsprüfer (§ 15),
- 10.4 das Schiedsgericht (§ 16) und
- 10.5 die Disziplinarkommission (§ 17)

§ 11: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des LZ und setzt sich aus dem Präsidenten, den Vorstandsmitgliedern, den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Jede physische Person kann bei der Generalversammlung nur eine Stimme ausüben.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig.

Zur Neuwahl des Vorstandes ist ein Wahlvorschlags-Komitee zu bilden, das sich aus den Obmännern der Vereine der drei Dachverbände oder deren Stellvertreter und einem Vertreter des amtierenden Vorstandes zusammensetzt.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **drei Wochen** vor dem **Termin schriftlich, mittels Postweges, Fax oder per Email** einzuladen. Social Medias sind nicht zulässig.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der

- Tagesordnung,
- des Wahlvorschlages sowie
- des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung zu erfolgen.

Kontoverbindung: Wiener Neustädter Sparkasse, IBAN: AT39202670000009449, BIC: WINSATWNXXX



LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch
+43 676 9218922
office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

11.1 Wahlkomitee

- Das Wahlkomitee wählt mit einfacher Stimmmehrheit einen Vorsitzenden.
- Das Wahlkomitee hat alle Wahlvorschläge von den Mitgliedern für die einzelnen Positionen entgegenzunehmen und zu verwalten. Diese müssen schriftlich (via E-Mail) 5 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- Die Wahlvorschläge müssen als Anhang zur Einladung für die Generalversammlung angefügt werden.
- Jedes ordentliche Mitglied kann nur für eine Position kandidieren.
- Bei der Generalversammlung wird über jede Position einzeln abgestimmt.

Das Wahlkomitee ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses im Rahmen der Generalversammlung verantwortlich.

11.2 Eine ordentliche Generalversammlung des LZ findet alle zwei Jahre statt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/frau, in dessen Verhinderung der Stellvertreter.

11.3 Der Generalversammlung des LZ obliegen:

- 11.3.1 Genehmigung der Tagesordnung
- 11.3.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 11.3.3 Entgegennahme der Berichte des Obmanns/frau und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der sportlichen Leitung.
- 11.3.4 Entgegennahme des Berichts und Antrags der Rechnungsprüfer.
- 11.3.5 Beschlussfassung über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
- 11.3.6 Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes.
- 11.3.7 Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.
- 11.3.8 Behandlung fristgemäß eingebrachter Anträge.
- 11.3.9 Statutenänderungen
- 11.3.10 Die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 11.3.11 Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- 11.3.12 Verleihung des Titels Ehrenpräsident über Antrag des Vorstandes.
- 11.3.13 Verleihung des Titels Ehrenmitglied über Antrag des Vorstandes.
- 11.3.14 Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11.4 Stimm- und Antragsrecht

11.4.1 Von den Teilnehmern an der Generalversammlung sind stimmberechtigt:

- 11.4.1.1 Der Präsident, die ordentlichen Mitglieder oder deren Bevollmächtigte, sowie die Ehrenmitglieder des LZ.
- 11.4.1.2 Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen bei der Beschlussfassung über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

Kontoverbindung: Wiener Neustädter Sparkasse, IBAN: AT39202670000009449, BIC: WINSATWNXXX



LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch
+43 676 9218922
office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

- 11.4.2 Alle Anträge müssen schriftlich **mittels Postweges, Fax oder Email** bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung eingelangt sein. Social Medias sind nicht zulässig.
- 11.4.3 Später eingebrachten Anträgen kann die Generalversammlung die Dringlichkeit zusprechen.
- 11.4.4 Antragsberechtigt sind alle gemäß § 11.3.1 mit Stimmrecht ausgestatte Personen.
- 11.5 Beschlussfassung:
 - 11.5.1 Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
 - 11.5.2 Die Generalversammlung fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
 - 11.5.2.1 Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei
 - Statutenänderungen,
 - Zuerkennung der Dringlichkeit eines Antrages,
 - Ausschluss eines Ordentlichen Mitgliedes, und bei
 - Erhöhung des Mitgliedsbeitrags.
 - 11.5.3 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
 - 11.5.4 Alle Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Verlangt ein Vorstandsmitglied eine geheime Abstimmung, ist mittels Stimmzettel abzustimmen.

11.6 Außerordentliche Generalversammlung:

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- 11.6.1 Beschluss des Vorstandes,
- 11.6.2 der ordentlichen Generalversammlung,
- 11.6.3 schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- 11.6.4 Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Die Stimm- und Antragsrechte einer außerordentlichen Generalversammlung entsprechen § 11.4.1.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

§ 12: Vorstand, Leitungsorgan des LZ im Sinne des Vereinsgesetzes

Der Vorstand ist das zweithöchste Organ des LZ und besteht aus den von der Generalversammlung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern.

- 12.1 dem Präsidenten
- 12.2 dem Obmann/frau und mindestens einem Stellvertreter, maximal zwei (2) Stellvertretern
- 12.3 dem Schriftführer und ggf. Stv.
- 12.4 dem Kassier und ggf. Stv.

Kontoverbindung: Wiener Neustädter Sparkasse, IBAN: AT39202670000009449, BIC: WINSATWNXXX



LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch
+43 676 9218922

office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

- 12.5 der sportlichen Leitung
- 12.6 ggf. den Beiräten

Weitere Mitglieder des LZ können zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Experten sowie die TrainerInnen des LZ können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist vom Obmann/frau nach Bedarf oder wenn es von drei (3) Mitgliedern schriftlich verlangt wird, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr, zu einer Sitzung einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit des Obmanns/frau oder eines Stellvertreters, bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung mittels **Postweges, Fax oder Email** (Social Medias sind nicht zulässig) spätestens 7 Tage vorher beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Dem Vorstand obliegen

- 13.1 sämtliche Angelegenheiten des LZ, im Besonderen all jener Aufgaben, die lt. Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- 13.2 Fassung von Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Obmann/frau oder bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter.
- 13.3 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 13.4 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen,
- 13.5 Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 13.6 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 13.7 Verpflichtung/Entlassung der im LZ tätigen Trainer und Betreuer.
- 13.8 Weitere Aufgaben einzelner Mitglieder des Vorstandes:
 - 13.8.1 Der Obmann/frau wird von mindestens einem, maximal zwei Obmann/frau-Stellvertretern alternierend vertreten. Der Stellvertreter muss nicht zwingend von einem anderen Dachverband sein.
 - 13.8.2 Die Beiräte des LZ bilden sich aus den Obmännern/frauen der im Leistungszentrum vertretenen Vereine und je einem Vertreter der Statutarstadt Wiener Neustadt und des NÖFT (Niederösterreichischer Fachverband für Turnen).
 - 13.8.3 Die Beiräte können, müssen jedoch nicht besetzt werden.

Kontoverbindung: Wiener Neustädter Sparkasse, IBAN: AT39202670000009449, BIC: WINSATWNXXX



LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch

+43 676 9218922

office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

- 13.9 Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 13.10 Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 13.11 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.12 Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 13.13 Außer durch den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 13.14 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 14: Vertretung des LZ/ besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Der Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und dem Vorstand, sowie die laufenden Geschäfte des LZ.
- 14.2 Der Schriftführer unterstützt den Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 14.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmannes/frau, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.
- 14.4 Der Präsident, der Obmann/frau, bzw. die Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gegenüber dritten Personen.
- 14.5 Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des LZ, insbesondere alle rechtsgeschäftlichen sowie finanziellen Vereinbarungen sind vom Obmann/frau und des Kassiers zu zeichnen.
Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.



LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch
+43 676 9218922
office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

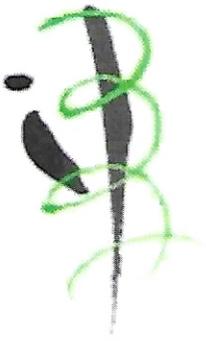
- 14.6 Die Beiräte nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil.
- 14.7 Für die fachliche Arbeit ist eine sportliche Leitung, aus dem Trainergremium, mit Sitz und Stimme im Vorstand zu bestellen.
- 14.7.1 Die sportliche Leitung ist für die Aus- u. Fortbildung der Aktiven zuständig. Ihr obliegt die Erstellung eines Trainingsplans, die Beschickung von Wettkämpfen sowie die Durchführung von Wettkämpfen und Kursen. Das Arbeitsprogramm sowie der Finanzplan sind gemeinsam mit dem/der Obmann/frau und dem Kassier zu erstellen. Der gesamte Arbeitsplan ist jeweils zu Jahresbeginn vom Vorstand zu beschließen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Generalversammlung wählt zwei (2) Rechnungsprüfer für die Dauer einer Funktionsperiode.
- 15.2 Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.3 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 15.4 Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 15.5 Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.6 Für einen der beiden Rechnungsprüfer ist ein Vorschlag der Stadt Wiener Neustadt (Sportamt) einzuholen.

§ 16: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des LZ ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet. Diese Vertreter wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Falls bei der Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt wird, entscheidet darüber das Los. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung kann eingerichtet werden. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann einzig und allein eine Berufung an die Generalversammlung des LZ innerhalb von vier Wochen nach zugestellter Entscheidung erfolgen.



LZ WIENER NEUSTADT

Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch
+43 676 9218922
office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

§ 17: Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission des LZ wird vom Präsidenten oder Obmann/frau des LZ bestellt und entscheidet entsprechend der Disziplinarordnung des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (ÖFT). Die Disziplinarordnung des ÖFT hat unter anderem den Zweck, alle Maßnahmen für ein reibungsloses Wettkampfgeschehen zu treffen und den Übertritt von Wettkämpfern von einem Verein bzw. Landesfachverband für Turnen zu einem anderen zu regeln.

§ 18: Datenschutzhinweis

- 18.1 Aufgrund der Mitgliedschaft zum LZ nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass das LZ zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs. 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- 18.2 Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsor-Vereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.
- 18.3 Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben

Kontoverbindung: Wiener Neustädter Sparkasse, IBAN: AT39202670000009449, BIC: WINSATWNXXX



LZ WIENER NEUSTADT Rhythmische Gymnastik

Obfrau: Marion Schuch
+43 676 9218922
office@lzwn-gymnastik.at, www.lzwn-gymnastik.at

ZVR: 943575082

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des LZ kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung des LZ beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel davon für die Auflösung stimmen. Diese Generalversammlung hat einen Liquidator zu berufen und beschließt auch die Verwendung des Vermögens des LZ, das ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke gemäß der BAO in der geltenden Fassung zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zwecks. Mitglieder des LZ dürfen aus der Auflösung des LZ keine Gewinnanteile oder Zuwendungen erhalten.

Für besondere Situationen, die in diesen Statuten nicht angeführt sind, sind die Bestimmungen des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (ÖFT) schlagend.

Wr. Neustadt, 21.10.2019

.....
Ort, Datum

Schuch Marion LEISTUNGSZENTRUM *Günne Perustiner*
WIENER NEUSTADT
RHYTHMISCHE GYMNASTIK
e-mail OFFICE@ LZWN-GYMNASTIK.AT
Obmann/frau des LZ Schriftführerin des LZ